

17. Jan. 92  
Merkblätter

Bebauungsplan Nr. 15 "Judenberg"  
3. Änderung in der Ortschaft Petershagen

Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Judenberg"  
Ziffer 2: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Bisherige Fassung

Neue Fassung

2.11 Die Dächer der 2-gesch. Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung = 40°

2.11 Die Dächer der 2-gesch. Wohngebäude sind als Satteldächer auszubilden, max. Dachneigung = 42°

2.12 Die Dächer der <sup>1</sup>2-gesch. Wohngebäude sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden. Mischung der Dachformen ist nicht zulässig, max. Satteldachneigung = 40°  
max. Walmdachneigung = 45°

2.12 Die Dächer der 1-gesch. Wohngebäude sind als Sattel- oder Walmdach auszubilden. Mischung der Dachformen ist nicht zulässig, max. Satteldachneigung = 48°  
max. Walmdachneigung = 48°

2.14 Garagengebäude mit mehr als einem Stellplatz sowie alle Nebenanlagen soweit erforderlich, erhalten Flachdächer.

2.14 Garagen, die unmittelbar auf einer Grenze zweier Grundstücke gemeinsam angebaut werden, erhalten gleiche Dachformen.

Alte Fassung

Neue Fassung

2.15 Dachaufbauten sind in keinem Falle zulässig.

2.15 Die Festsetzung entfällt.

2.16 Drenpel über 0,50 m Höhe sind nicht zulässig.

2.16 Drenpelhöhe bei I-gesch. Gebäuden max. 1,00 m  
Drenpelhöhe bei II-gesch. Gebäuden max. 0,80 m

2.22 Die Firstrichtung des Hauptdaches ist entsprechend einer straßenseitigen Baugrenze parallel hierzu vorgeschrieben.

2.22 Die Festsetzung entfällt.

Hinweis:

Bei einer II-gesch. Bebauung ist ein ausgebauter Dachgeschoß als ein Vollgeschoß im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zulässig.